

Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens "Der Blaue Engel"

Der Blaue Engel – Das Umweltzeichen - ein Zeichen des Bundesumweltministeriums

Das 1978 begründete Umweltzeichen "Der Blaue Engel" ist ein Zeichen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Zweck des Umweltzeichens ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft durch verlässliche Produktinformationen in die Lage zu versetzen, durch eine gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern und damit Umweltbelastungen zu reduzieren.

Das Umweltzeichen "Der Blaue Engel" ist ein unparteilsch vergebenes Qualitätsmerkmal umweltgerechter Produkte. Die Kriterien werden auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet und periodisch im Hinblick auf neue Erkenntnisse weiterentwickelt.

Die Vergabe des Umweltzeichens "Der Blaue Engel" erfolgt durch ein weisungsfreies, unparteiisches und ehrenamtlich tätiges Gremium, die "Jury Umweltzeichen".

2. Grundsätze

Das Umweltzeichen fördert sowohl die Anliegen des Umwelt- und Gesundheitsals auch des Verbraucherschutzes. Ausgezeichnet werden Produkte und Dienstleistungen, die in einer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind und zugleich hohe Ansprüche an Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie an die Gebrauchstauglichkeit erfüllen. Produkte, die gesellschaftlich besonders umstritten sind, wie solche rassistischen, gewalttätigen oder pornografischen Inhalts, sind von der Nutzung des Zeichens ausgeschlossen. Grundlegende Prinzipien und Rechte in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, wie sie in den geltenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegt sind, müssen sowohl von den Lizenznehmern selbst als auch während der Wertschöpfungskette zur Herstellung der mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte erfüllt werden.

Liegen begründete Hinweise vor, dass diese ILO-Kernarbeitsnormen nicht eingehalten werden, wird über die Mechanismen der Nationalen Kontaktstelle (NKS) des Bundeswirtschaftsministeriums eine Klärung mit dem Ziel der Verbesserung der Situation herbeigeführt. Sollte dies nicht gelingen, kann die Zeichennutzung widerrufen werden.

Einzelheiten werden je nach Erfordernis in den konkreten Vergabekriterien festgelegt.

3. Die Jury Umweltzeichen

Der Jury Umweltzeichen gehören bis zu 15 natürliche Personen an. Bis zu 13 Mitglieder werden mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen jeweils zum 1. Januar für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz berufen. Eine geschlechterparitätische Besetzung wird angestrebt. Eine Wiederberufung eines Jurymitglieds ist bis zu zweimal möglich. Für die Mitglieder gilt eine Altershöchstgrenze von 67 Jahren zu Beginn einer Berufungsperiode. Ersatzberufungen gelten jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Zwei weitere Mitglieder gehören der Jury als Vertreter oder Vertreterin von Landesumweltministerien an. Diese werden zu Beginn jeden Jahres durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der UMK vorgeschlagen und dann vom BMU für zwei Jahre berufen. Damit sind in jedem Jahr ein Vertreter oder eine Vertreterin des amtierenden sowie des vorangegangenen Vorsitzes der UMK Mitglieder der Jury Umweltzeichen.

Die Jury gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Geschäftsordnung, die ihre Arbeitsweise regelt.

Die Mitglieder der Jury sowie die zu den Sitzungen der Jury und ihrer Ausschüsse hinzugezogenen Experten und Expertinnen erhalten Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Jurymitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln.

Die Jury wird in ihrer Tätigkeit von einer Geschäftsstelle im Umweltbundesamt unterstützt.

4. Aufgaben der Jury Umweltzeichen

Die Jury Umweltzeichen unterstützt das Umweltzeichenprogramm bei der Weiterentwicklung sowie bei der Repräsentanz des Umweltzeichens in der Öffentlichkeit.

Sie entscheidet im Einzelnen:

- für welche neuen Produkte und Dienstleistungen des Umweltzeichens Blauer Engel Vergabekriterien erarbeitet werden sollen,
- über die Kriterien und Nachweise bei neuen Vergabekriterien auf Grundlage der in den Anhörungen der Fachexperten und -expertinnen diskutierten und abgestimmten Vorschläge,
- über Änderungen, Verlängerungen oder das Auslaufen bestehender Vergabekriterien,
- die vorgesehene Geltungsdauer der Vergabekriterien (in der Regel vier Jahre) sowie
- die im Erklärfeld des Logos angegebenen Vorteile für Umwelt und Gesundheit.

5. Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel

Die Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel ist im Umweltbundesamt angesiedelt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Vergabekriterien erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Umweltbundesamtes oder durch von diesem beauftragte Dritte.

Das Umweltbundesamt kann Teile seiner Geschäftsstellentätigkeit – insbesondere die Antragsprüfung, den Abschluss der Zeichenbenutzungsverträge, die Einnahme der Entgelte oder die Organisation von Anhörungen – an Dritte (Vergabestelle) übertragen. Die Modalitäten für die Arbeit dieser Zeichenvergabestelle werden vertraglich geregelt.

6. Erarbeitung von Umweltzeichen

Vorschläge für die Entwicklung neuer Umweltzeichen können von jeder öffentlichen Einrichtung, Firma oder Privatperson bei der Geschäftsstelle im Umweltbundesamt eingereicht werden. Ein Anspruch der Antragsteller auf die Auswahl einer bestimmten Produktgruppe oder Dienstleistung zur Überprüfung ihrer Umweltfreundlichkeit mit dem Ziel der Zeichenvergabe besteht nicht.

Die Geschäftsstelle nimmt eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Anträge sowie eine Vorauswahl entsprechend den von der Jury festgelegten Prioritäten vor. Sie schlägt der Jury auf dieser Grundlage Produktgruppen und Dienstleistungen vor, für die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens erarbeitet werden sollen.

Im Prozess der Erarbeitung von Vergabekriterien findet vor ihrer Verabschiedung eine Anhörung statt, an der grundsätzlich die verschiedenen gesellschaftlichen Interessensgruppen beteiligt werden. Die Nominierung der Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit den Verbänden der anbietenden Wirtschaft, des Handels und des Handwerks und den Verbraucher- und Umweltverbänden. Die Benennung ggf. zusätzlicher unabhängiger Sachverständiger erfolgt durch das Umweltbundesamt. Weiterhin können die Jurymitglieder an allen Anhörungen teilnehmen.

Die vollständigen Vergabekriterien werden in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und auf der Homepage des Blauen Engel in das Internet eingestellt.

7. Zeichenvergabestelle

Die Zeichenvergabestelle gem. Abs. 5. nimmt die Einzelanträge der Antragsteller aus der Wirtschaft entgegen, prüft die Einhaltung der Anforderungen und die vollständige Erbringung der Nachweise. Dabei holt die Zeichenvergabestelle vom jeweiligen Bundesland des Antragstellers eine Stellungnahme ein. Sind alle Verga-

bevoraussetzungen erfüllt, schließt sie mit den Antragstellern Zeichenbenutzungsverträge ab.

Des Weiteren organisiert die Zeichenvergabestelle die Expertenanhörungen im Rahmen der Erarbeitung neuer und der Revision bestehender Umweltzeichen und führt sie durch.

8. Das Umweltzeichen "Blauer Engel"

Das Umweltzeichen kann auf Produkten und für Dienstleistungen verwendet und in der damit verbundenen Werbung eingesetzt werden.

Das Logo des Blauen Engel (Abb. 1) besteht aus einem blauen Ring mit Lorbeerkranz und einer blauen Figur mit ausgebreiteten Armen im Zentrum sowie den Schriftzügen BLAUER ENGEL und DAS UMWELTZEICHEN rundum.



Abb. 1: Logo des Umweltzeichens "Blauer Engel"

Die Nutzung des Logos ist nur in Verbindung mit einem Kurzlink zulässig, der die Blauer Engel Internetadresse und die Nummer der Vergabekriterien (UZ-Nummer) anzeigt (Abb. 2).

www.blauer-engel.de/uz5

Abb. 2: Kurzlink (verpflichtend) am Beispiel des UZ 5

Anstelle des Kurzlinks kann optional ein Erklärfeld mit den für die jeweilige Produktgruppe/Dienstleistung wichtigsten Vorteilen für Umwelt und Gesundheit abgebildet werden.

www.blauer-engel.de/uz5

- · energie- und wassersparend hergestellt
- · aus 100% Altpapier
- · besonders schadstoffarm



www.blauer-engel.de/uz5

- · energie- und wassersparend hergestellt
- · aus 100% Altpapier
- · besonders schadstoffarm

Abb. 3: Erklärfeld (optional) am Beispiel des UZ 5

Das Logo, der Kurzlink und das Erklärfeld werden grundsätzlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auf Antrag bei der Vergabestelle wird auch eine englische Sprachfassung aller Elemente zur Verfügung gestellt (Logo siehe Abb. 4). Die Entscheidung, in welcher Sprachfassung das Zeichen zur Produktkennzeichnung benutzt wird, trifft der Zeichennutzer.



Abb. 4: Logos mit Schutzzielen in englischer Sprache

Das Logo kann in den Farben blau und schwarz dargestellt werden. Weitere Details der Logodarstellung finden sich in einem Logo-Leitfaden.

Die Nutzung des Umweltzeichens ist kostenpflichtig. Näheres wird durch die Entgeltordnung sowie durch die Zeichenbenutzungsverträge geregelt.

Das Logo des Blauen Engel darf für Informationszwecke und zur allgemeinen Werbung von Unternehmen nur nach vorangehender Zustimmung durch das Umweltbundesamt auf Grund einer Prüfung des Einzelfalles genutzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung durch Verbände, Medien, öffentliche Einrichtungen oder weitere Stakeholder, die das Logo für Informations- und Bildungszwecke nutzen wollen. Die Zustimmung ist zeitlich, räumlich und inhaltlich zu beschränken.

Festgelegt und der Jury Umweltzeichen bekannt gegeben von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Berlin, im Mai 2019